Kooperationsvereinbarung für Nationalpark-Partnerschaften

mit der Gültigkeit vom bis zum zwischen der

Nationalparkverwaltung Harz, Lindenallee 35, 38855 Wernigerode

und

Name des Betriebs	Homepage
Adresse, Straße, PLZ, Ort	AnsprechpartnerIn
Vorname, Name InhaberIn	Telefon AnsprechpartnerIn
E-Mail AnsprechpartnerIn	davon mit direktem Gäste-/Kundenkontakt
Anzahl der MitarbeiterInnen	Betriebsgründung (Jahr)
Rechtsform	Beitrag zur Partnerschaft
Partner-Kategorie	

im Folgenden Nationalpark-Partner genannt.

Einleitung

Gemeinsam und aktiv für das Schutzgebiet und die Region – Leitbild der Nationalpark-Partnerschaft Harz

Eine vielfältige und lebendige Gemeinschaft von ausgewählten, nationalparkorientierten touristischen Akteuren agiert unter dem überregional bekannten Dach der Nationalpark-Partnerschaft. Im Partnerschaftsnetzwerk arbeiten alle vertrauensvoll und auf Augenhöhe daran, die selbstgesteckten Ziele zu erreichen. Nationalparkaufgaben und -ziele werden gemeinsam kommuniziert. Die Partnerschaft ist in den Strukturen der Nationalparkverwaltung und der Betriebe verankert. Wissen und Informationen aus den jeweiligen eigenen Arbeitsbereichen werden ausgetauscht und synergetisch in der Praxis angewendet. Auf diese Weise wächst das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Bedürfnisse.

Die Nationalpark-Partner treiben eine eigene nachhaltige und serviceorientierte betriebliche Entwicklung voran. Unterstützt von der Nationalparkverwaltung planen und verwirklichen sie in enger Zusammenarbeit Projekte im Sinne eines sanften Tourismus. Damit gestaltet das Netzwerk die nachhaltige touristische Entwicklung in der Nationalparkregion und stärkt sie als attraktives Reiseziel und Zuhause.

Nationalpark-Partner sind ein unverzichtbares und qualitativ hochwertiges Bindeglied zwischen Nationalparkverwaltung, Gästen und Einwohnern. Mit der Nationalparkverwaltung engagiert sich das Netzwerk aktiv für Akzeptanz, Erhalt und Schutz des Nationalparks. Die Partner fühlen sich gemeinsam mit der Verwaltung für den Erfolg und die Verankerung des Nationalparks in der Region, bei Gästen und Einwohnern verantwortlich. Nationalpark-Partner und -Verwaltung sind stolz auf ihre Partnerschaft.

Die Nationalpark-Partnerschaft verfolgt folgende Ziele:

Oberziele

Spezifische Ziele

Nationalparkverwaltung	Touristische Akteure	Region	Gast
– Schutz der biologischen Vielfalt und der Naturdynamik im Nationalpark und dessen verständliche Kommunikation – Vielfalt an touristischen Akteuren als Multiplikatoren der Nationalpark-Idee und Bindeglied in die Region zu Einwohnern und Gast – Nationalpark-spezifische Impulse für die touristische Angebotsgestaltung	– Wissenserweiterung – Schaffung eines Mehrwerts für den Gast – Schaffung der Möglichkeit eines wirtschaftlichen und Image-Vorteils für den eigenen Betrieb – Gestaltung von nationalpark-freundlichen Angeboten – Verknüpfung eigener Marketingaktivitäten mit denen des Nationalparks – Verknüpfung innerhalb der touristischen Akteure – Impulse	– Stärkung von Umweltfreundlichkeit und Qualität im Tourismus – Erhöhung der Sichtbarkeit des Alleinstellungs-merkmals Nationalpark – Beitrag zur Attraktivität der Nationalparkregion als Lebensort – Naturbewusstsein von Einwohnern stärken – Steigerung der regionalen Wertschöpfung	– Wissenserweiterung hinsichtlich des Nationalparks – Qualitäts-, Service- und Informationsleistung – Beitrag zur umweltfreundlichen Urlaubsgestaltung – Intensiveres Erleben typischer Nationalparknatur und Wildnis – Orientierungshilfe hinsichtlich umweltfreundlicher und qualitativ hochwertiger Leistungen und Angebote

§ 1 Vertragsumfang

Mit der Auszeichnung als Nationalpark-Partner Harz geht die hier vorliegende Kooperationsvereinbarung einher. Sie regelt die inhaltliche Ausgestaltung der Partnerschaft.

Die Kooperationsvereinbarung für die Nationalpark-Partnerschaft Harz

- steht für eine enge und zukunftsorientierte Kooperation zwischen dem Nationalpark und touristischen Betriebe der Nationalparkregion.
- möchte die gegenseitige Akzeptanz und Förderung der Ziele und Leitsätze, aufbauend auf beiderseitigem Vertrauen, vertiefen.
- bringt nach Unterzeichnung Rechte und Pflichten mit sich, die von allen Partnern zu erbringen sind.
- ist dynamisch – die Nationalpark-Partnerschaft soll im Laufe der Zeit gemeinsam optimiert werden.

Die Zusammenarbeit wird durch die Verwendung des Nationalpark-Partner-Logos sichtbar.

§ 2 Logoverwendung

Der Nationalpark-Partner erwirbt mit der Auszeichnung das Recht, das Logo „Nationalpark-Partner" für die Kennzeichnung seines Betriebes oder seiner Kommunikationsmedien, nicht aber für einzelne Produkte, zu verwenden. Er wird nach Lieferung der notwendigen Unterlagen durch die Nationalparkverwaltung dazu aufgefordert, das Logo für die Außendarstellung zu nutzen.

Verwendungsbestimmungen:

- Das Nationalpark-Partner-Logo darf beliebig proportional skaliert werden.
- Elemente des Nationalpark-Partner Logos dürfen nicht verändert werden.
- Die Anordnung der grafischen Elemente und Schriftzüge dürfen nicht verändert oder ganz bzw. teilweise weggelassen oder ergänzt werden.
- Die Farbigkeit des „Punktes" darf nicht verändert werden.
- Ein „Kasten" oder sonstige Formen dürfen nicht um das Logo herumgezogen werden.
- Das Nationalpark-Partner-Logo darf nicht in andere Marken oder Logos integriert werden.
- Das Nationalpark-Partner-Logo darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 3 Voraussetzungen

<u>Nationalparkverwaltung</u>

Die Nationalparkverwaltung verpflichtet sich im Rahmen des Auszeichnungsverfahrens, für die Entscheidung, ob ein(e) BewerberIn Nationalpark-Partner wird bzw. eine Vertragsverlängerung nach einem 3-Jahres-Zyklus zustande kommt, einen Vergaberat aus mehreren regionalen und touristischen Akteuren einzusetzen. Änderungen im Auszeichnungs- oder Vertragsverlängerungsverfahren werden kenntlich gemacht.

Die Nationalparkverwaltung ist neutral, rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von Betrieben, die die Auszeichnung als Nationalpark-Partner erhalten. Die Verwaltung zeichnet keine eigenen Angebote aus, durchläuft jedoch selbst das Auszeichnungsverfahren der Nationalpark-Partnerschaft Harz.

Nationalpark-Partner

Es können Betriebe Partner werden, die in direktem Kunden- bzw. Gästekontakt stehen, ihre Türen und Tore für die Gäste/Kunden öffnen und den Nationalpark Harz als „Botschafter" nach außen vertreten. Die Lage bzw. mindestens ein wesentliches Geschäftsfeld der Betriebe liegt in der Nationalparkregion.

Diese definiert sich über die Anrainergemeinden, die im Nationalparkbeirat vertreten sind: Stadt Bad Harzburg, Stadt Braunlage, Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Stadt Goslar, Stadt Herzberg am Harz, Stadt Ilsenburg, Gemeinde Nordharz, Stadt Oberharz am Brocken, Stadt Osterode am Harz, Stadt Wernigerode.

Nationalpark-Partner kennen und beachten das Nationalpark-Gesetz, den Nationalpark- und Wegeplan. Der Nationalpark-Partner sichert die Einhaltung der Voraussetzungen auch im Verlauf der Partnerschaft und überprüft sie kontinuierlich. Bei Änderungen ist der Partner verpflichtet, diese der Nationalparkverwaltung anzugeben. Außerdem erklärt er sich bereit, zwischenzeitliche Überprüfungen der Nationalparkverwaltung oder ihrer Beauftragten zu akzeptieren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Partner

Mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung verpflichten sich Nationalpark-Partner und Nationalparkverwaltung, die im Anhang näher definierten Leistungen in den Bereichen „Identifikation mit dem Nationalpark und der Partnerschaft", „Nachhaltigkeit, Umweltorientierung und Regionalität", „Qualität und Service" sowie „Kooperation und Netzwerk" zu erbringen. Unterstützt von der Nationalparkverwaltung planen und verwirklichen die Nationalpark-Partner in enger Zusammenarbeit Maßnahmen und Projekte im Sinne eines sanften Tourismus.

§ 5 Gestattung für kommerzielle Tourguides

Die Nationalparkverwaltung gestattet dem Nationalpark-Partner der Kategorie Tourguide, Wandergruppen-Führungen und Mountainbikegruppen-Führungen im Nationalpark Harz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen:

- Diese Führungen dürfen ausschließlich auf den im Wegeplan des Nationalparks dargestellten Wegen durchgeführt werden. Die Nutzung ist für Fahrräder nur in der schneefreien Zeit zulässig.
- Die Benutzung der Wege erfolgt insgesamt auf eigene Gefahr. Der Nationalpark-Partner wird seine Kunden/Gäste im Nationalpark Harz in geeigneter Form auf typische Gefahren des Waldes, auf Bereiche mit erhöhtem Totholzanteil und auf die im Nationalpark geltenden rechtlichen Regelungen hinweisen. Für Fahrräder ist eine maximale Geschwindigkeit von 30 km/h einzuhalten. Der Nationalpark-Partner nimmt Rücksicht auf andere Erholungssuchende (Wanderer haben Vorrang!) und weist seine Kunden/Gäste darauf hin.
- Nationalpark-Partner weisen ihre Kunden/Gäste insbesondere darauf hin, dass der Nationalpark Harz ein besonders geschützter Bereich ist, in dem der Naturschutz absoluten Vorrang hat. Wichtigste Zielsetzung ist der Erhalt der natürlichen und naturnahen Ökosysteme und die Gewährleistung eines von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörten Ablaufs der natürlichen Prozesse.

Direktionsrechte

- Anordnungen der Nationalparkverwaltung zum Schutze des Waldes oder seiner sonstigen Grundstücke und Einrichtungen ist vom Nationalpark-Partner sowie seinen Bediensteten und Beauftragten Folge zu leisten.
- Rechte aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung der Nationalparkverwaltung übertragen werden.

Haftung

- Allgemeiner Haftungsausschluss
  Aus dieser Gestattung heraus erwächst kein Haftungsanspruch aufgrund der Wegesituation oder des Totholzes. Das Betreten und Nutzen des Nationalparks geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für Gefahren, die vom Zustand des Waldes, vom Zustand der Wege und Landschaftselemente ausgehen. Hinweis- und Warnschilder sind zu beachten. Siehe auch NWaldLG und LWaldG LSA.

§ 6 Dauer und Kündigung

Die mit dieser Vereinbarung geschlossene Nationalpark-Partnerschaft ist an die Gültigkeit der Auszeichnung zum Nationalpark-Partner gebunden. Die in diesem Vertrag geschlossene Nationalpark-Partnerschaft ist auf eine Laufzeit von drei Jahren befristet. Nach diesem Zeitraum ist der Abschluss einer Vertragsverlängerung notwendig.

Die Kooperation kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Zudem ist eine fristlose Kündigung bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich.

Kündigungsgründe mit sofortiger Wirkung liegen insbesondere vor, wenn

- ein Vertragspartner wissentlich falsche Angaben gemacht hat,
- ein Vertragspartner sich bewusst grob rufschädigend verhält,
- ein Vertragspartner rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut vertritt bzw. Mitglied in einer rechtsextremen Organisation ist oder
- ein Vertragspartner seine Tätigkeit einstellt.

Zuwiderhandlungen oder Nichterfüllung der Pflichten können nach Entscheidung durch den Vergaberat zu einer Auflösung der Kooperation führen. In diesen Fällen endet die Nationalpark-Partnerschaft. Der Titel „Nationalpark-Partner" darf dann nicht mehr verwendet werden. Das gilt auch für die Logonutzung. Die Plakette ist an die Nationalparkverwaltung zurückzugeben.

§ 7 Entgelt

Der Nationalpark-Partner verpflichtet sich, einen jährlichen Partnerschaftsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags variiert je nach Geschäftsgröße des Nationalpark-Partners. Die Beitragshöhe ergibt sich aus der beiliegenden Beitragstabelle und wird durch die Nationalparkverwaltung in Rechnung gestellt. Die Beiträge werden zweckgebunden für die Organisation, Pflege und Weiterentwicklung der Nationalpark-Partnerschaften verwendet.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 9 Schlussbestimmungen

Aus sich ändernden Rahmenbedingungen und gesetzlichen Regelungen können sich Anpassungen in der Vereinbarung ergeben. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam; sie bedürfen der Schriftform.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Unterschrift	Unterschrift

Erklärung zum Datenschutz

Ich willige ein, dass die Nationalparkverwaltung zur Bearbeitung meines Informations- und/oder Kontaktbegehrens die von mir zur Verfügung gestellten persönlichen Daten elektronisch verarbeitet und nutzt. Dies beinhaltet u. a. die Zusendung angeforderter Infopakete sowie der regelmäßigen Informationen per Email. Ferner wird eine Kontaktliste für alle Nationalpark-Partner Harz zugänglich gemacht. Mein Einverständnis kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

_____

Ort, Datum, Unterschrift

Anhang zur Vereinbarung für Nationalpark-Partnerschaften

Rechte und Pflichten

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung für Nationalpark-Partnerschaften verpflichten sich sowohl der Nationalpark-Partner als auch die Nationalparkverwaltung, im Laufe der Partnerschaft kontinuierlich folgende Leistungen zu erbringen:

Identifikation mit dem Nationalpark und der Partnerschaft

Aufgaben der Nationalparkverwaltung

- Impulse zur Verknüpfung der Angebote des Partners mit denen der Nationalparkverwaltung
- Unterstützung bei der nationalparkbezogenen Angebotsgestaltung des Partnerbetriebs
- Bereitstellung des Logos „Nationalpark-Partner"
- Vergabe der Plakette und Urkunde

Aufgaben des Nationalpark-Partners

- Zusammenarbeit mit der Nationalparkverwaltung und ggf. Naturschutzverbänden
- Beachtung des Natur- und Umweltschutzes bei der Angebotsgestaltung
- Konsequente Verwendung des Logos „Nationalpark-Partner" in der Außendarstellung
- Anbringen der Plakette an gut sichtbarer Stelle

Qualität und Service

Aufgaben der Nationalparkverwaltung

- Bereitstellung wichtiger Informationen zum Nationalpark und Logo: Text- und Bildmaterial für die Internetseite, Flyer, Informationsblatt zum Umweltschutz für den Gast
- Weitergabe von Plakaten, Infotafeln, Merchandise-Artikeln oder Fahnen zum Nationalpark zu Herstellungskosten
- Erstellung einer Informations-Broschüre zu den Nationalpark-Partnern
- Belieferung mit vorhandenen kostenfreien Faltblättern und Prospekten auf Anfrage der Partner
- Zusendung von nationalparkspezifischen Informationen mit Relevanz für die Nationalpark-Partnerschaft
- Auslage der Nationalpark-Partner-Broschüre in den Nationalpark-Informationseinrichtungen
- Bewerbung der Nationalpark-Partner bei Teilnahme der Nationalparkverwaltung an Messen etc.
- Darstellung der Nationalpark-Partner auf der Partner-Website der Verwaltung

Aufgaben des Nationalpark-Partners

- Informationen auf der Homepage und in weiteren Informationsmedien über die Lage des Betriebs in der Nationalparkregion, die Nationalpark-Partnerschaft mit dem engen Bezug zum Nationalpark und über das Schutzgebiet inkl. einem umweltgerechten Verhalten
- Soweit möglich: Bereitstellung von Informationsflächen für Nationalpark-Plakate oder Infotafeln
- Auslage/Verteilung von kostenlosen Faltblättern und Prospekten zum Nationalpark, Auslage des Naturerlebnis-Programms und der Nationalpark-Partner-Broschüre
- Weitergabe von Informationen zu lokalen und regionalen Themen im Bereich Naturerlebnis, Freizeit, Kultur und Brauchtum an den interessierten Gast
- Schaffung weiterer Möglichkeiten, Informationen über den Nationalpark, die Nationalen Naturlandschaften und Partnerschaften in anderen Naturlandschaften zu erhalten (bspw. Organisation von Nationalpark-Vorträgen, Führungen etc.)

Nachhaltigkeit, Umweltorientierung und Regionalität

Die im Jahr 2015 durch die Vereinten Nationen (UN) formulierte „Agenda für nachhaltige Entwicklung – 2030" beinhaltet 17 Ziele für die ökonomische, ökologische und soziale Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDG). Diese Ziele sollen übergeordnet auch in der Nationalpark-Partnerschaft Harz Anwendung finden und damit einen Bezug zur Partnerschaft herstellen.

	Ziel	Verpflichtung der Nationalpark-Partnerschaft Harz
1	Armut beenden	Wir leisten einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen in benachteiligten, ländlichen Regionen
2	Ernährung sichern	Wir fördern die Verwendung von landwirtschaftlichen Produkten kleinerer regionaler Anbieter, um diese zu stärken und bspw. die Vielfalt an Saatgut zu erhalten
3	Gute Gesundheitsvorsorge	Der Aufenthalt und die Aktivitäten in der Nationalparkregion sind Teil der Prävention, damit Menschen gesund bleiben
4	Gute Bildung für alle	Wir informieren Gäste und Kunden über den Nationalpark mit leichtem Zugang und sind somit Teil der Umweltbildung
5	Gleichberechtigung der Geschlechter	Wir bieten eine Chancengleichheit sowie die Vermeidung von Diskriminierung und Belästigung im Berufsalltag
6	Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen	Wir forcieren die Einsparung von Trinkwasser bzw. die Verwendung von umweltfreundlichen Reinigungsmitteln

7	Nachhaltige Energie für alle	Wir haben eine Vorreiterfunktion bei der Umsetzung von erneuerbaren Energien bzw. Verwendung von Öko-Strom
8	Menschenwürdige Arbeit und wirtschaftliches Wachstum	Wir setzen gesetzliche Regelungen, die das Arbeitsfeld betreffen (z.B. Mindestlohn, Gesundheits-, Sicherheits-, Arbeits- und Umweltaspekte, Anti-Korruption, Menschenrechte, Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen und für Notfallmaßnahmen) um
9	Innovation und nachhaltige Infrastruktur	Wir unterstützen umweltfreundliche Mobilität in der Nationalparkregion und bewerben die Anreise der Gäste mit Bus und Bahn auf der Homepage und in weiteren Informationsmedien.
10	Ungleichheit verringern	Wir fördern barrierefreie Angebote bzw. weisen auf diese hin
11	Nachhaltige Städte und Gemeinden	Durch unser Handeln leisten wir unseren Beitrag für mehr Nachhaltigkeit in Städten und Gemeinden
12	Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsweisen	Wir gehen bewusst mit natürlichen Ressourcen um und kooperieren zwischen den Betrieben bzw. bevorzugen regional erzeugte Produkte
13	Klimaschutz	Wir haben eine Vorreiterfunktion bei der Reduzierung des Energie- bzw. Ressourcenverbrauchs
14	Meere schützen	Wir vermeiden Abfälle und Verunreinigung von Gewässern und Meeren
15	Land-Ökosysteme schützen und Artenvielfalt erhalten	Wir unterstützen den Erhalt bzw. die Entwicklung der biologischen Vielfalt im Nationalpark
16	Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen	Die Partnerschaft ist transparent, Betriebe halten sich an einen fairen Wettbewerb – klare, lesbare und verständlich formulierte Verträge ohne unlautere Vertragsbedingungen mit eindeutigen und ausreichenden Angaben zu Zahlungs- und Geschäftsbedingungen, Preisen, Kosten, Vertragsdauer und Kündigungsfristen
17	Globale Partnerschaften, um Ziele zu erreichen	Nationalparke sind Teil von internationalen Netzwerken und tragen kontinuierlich zum Erfahrungsaustausch bei

<u>Kooperation und Netzwerk</u>

Aufgaben der Nationalparkverwaltung

- Benennung eines festen Ansprechpartners und regelmäßige Kontaktpflege zu den Partnern
- Organisation von regelmäßig stattfindenden Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, Exkursionen und Partnertreffen
- Vorhalten einer Nationalpark-Partner-Website inkl. Verlinkung zum Nationalpark-Partner
- Regelmäßige Einbindung der Nationalpark-Partner in die Berichterstattung und Pressearbeit der Nationalparkverwaltung
- Verleih vorhandenen Equipments für den Außenauftritt bei Veranstaltungen
- Veranstaltungen der Nationalparkverwaltung werden bevorzugt mit und bei Partnern ausgerichtet
- Weitergabe aktueller Informationen zur bundesweiten Partner-Initiative in Kooperation mit den Nationalen Naturlandschaften
- Umgangsformen in der Partnerschaft:
    - sachlicher und lösungsorientierter Umgang mit Kritik
    - Pflege des partnerschaftlichen Miteinanders, von Offenheit und Transparenz

Aufgaben des Nationalpark-Partners

- Benennung eines festen Ansprechpartners für die Nationalparkverwaltung und die Nationalpark-Partner sowie eine regelmäßige Kontaktpflege
- Aktive Teilnahme an Partnertreffen
- Teilnahme an mind. 3 Nationalparkfortbildungs- und Informationsveranstaltungen (Partner und Mitarbeiter mit Gästekontakt) innerhalb des 3-Jahres-Zyklus
- Gemeinsame Produktentwicklung mit anderen Nationalpark-Partnern zur Schaffung von Leistungsketten; bevorzugte Nutzung der von anderen Nationalpark-Partnern vorgehaltenen Leistungen und Produkte für die eigene Angebotsgestaltung
- Verlinkung der eigenen Homepage mit der der Nationalpark-Partnerschaft www.nationalpark-harz-partner.de und der bundesweiten Partner-Initiative www.partner.nationale-naturlandschaften.de
- Inhaltliche Abstimmung von neuen Marketingmitteln, die sich auf den Nationalpark beziehen, mit der Nationalparkverwaltung
- Weitergabe wichtiger Informationen an die Mitarbeiter, insbesondere an diejenigen mit Gästekontakt
- Umgangsformen in der Partnerschaft:
    - sachlicher und lösungsorientierter Umgang mit Kritik
    - Pflege des partnerschaftlichen Miteinanders, von Offenheit und Transparenz

<u>Maßnahmen</u>

Aufgaben der Nationalparkverwaltung

- Impulse zur Entwicklung der Maßnahmen der Nationalpark-Partner
- Verweis auf Best-Practice-Beispiele
- Hinweise zu Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Nationalpark-Partnern
- Unterstützung in der Umsetzung der Maßnahmen, soweit möglich

Aufgaben des Nationalpark-Partners

Maßnahmen, die im Fragenkatalog formuliert wurden, sind innerhalb des 3-Jahres-Zyklus in mindestens folgendem Umfang zu entwickeln und umzusetzen:
Insgesamt 3 Maßnahmen aus den Themenfeldern „Qualität und Service", „Kooperation und Netzwerk" sowie „Nachhaltigkeit, Umweltorientierung und Regionalität" – dabei mindestens eine aus dem Themenfeld „Nachhaltigkeit, Umweltorientierung und Regionalität".

Beitragstabelle der Nationalpark-Partnerschaft Harz

- Stand: Juni 2020; gültig ab Januar 2021 -

Der Beitrag für die Nationalpark-Partnerschaft Harz wird einmal jährlich durch die Nationalparkverwaltung in Rechnung gestellt.

Kategorie	Staffelung nach		Höhe der Beiträge p.a.
– Beherbergungsbetriebe / Campingplätze – Gastronomie – Mobilitätsanbieter / Verkehrsbetriebe – Reiseveranstalter – Freizeiteinrichtungen	Umsatzgrenzen (netto) p.a.	≤ 100.000 EUR	100 EUR
		> 100.000 EUR bis ≤ 500.000 EUR	200 EUR
		> 500.000 EUR bis ≤ 1.000.000 EUR	400 EUR
		> 1.000.000 EUR	800 EUR
– Tourist-Informationen	Übernachtungen der Destination p.a.	≤ 100.000	100 EUR
		> 100.000 bis ≤ 500.000	200 EUR
		> 500.000 bis ≤ 1.000.000	400 EUR
		> 1.000.000	800 EUR
– Museen	Besucher p.a.	≤ 50.000	200 EUR
		> 50.000 bis ≤ 100.000	400 EUR
		> 100.000	800 EUR
– Ehrenamtlich geführte Museen			beitragsfrei
– Kommerzielle Wald-/ Wander-/ Gästeführer, Tourguides			50 EUR
– Ehrenamtliche Nationalpark-Waldführer			beitragsfrei
– Vereine und Verbände	Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter und Umsatz		Einzelfall-entscheidung*
– Regionales Handwerk	Anzahl der Mitarbeiter und Umsatz		Einzelfall-entscheidung*
– Weitere Kategorien	Nach Bedarf		Einzelfall-entscheidung*

* Einzelfallentscheidungen werden u.a. im Verhältnis der aufgeführten Beitragsklassen getroffen.